

# RS OGH 1994/11/17 15Os147/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1994

## Norm

StPO §92

## Rechtssatz

Eine Voruntersuchung wird mit dem im § 92 StPO umschriebenen Beschuß des Untersuchungsrichters eingeleitet und somit ab dieser Entscheidung auch "geführt", ohne daß es dabei auf eine tatsächliche Kundmachung des Einleitungsbeschlusses ankommt. Zur Unterstreichung dieser schon aus der Wortbedeutung ersichtlichen Konsequenz genügt ein Hinweis auf die im Gesetz vorgesehene Führung der Voruntersuchung (auch gegen einen Abwesenden, dem der Einleitungsbeschuß naturgemäß nicht in unmittelbarer Folge eröffnet werden kann (§ 91 Abs 1 StPO).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 147/94  
Entscheidungstext OGH 17.11.1994 15 Os 147/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097471

## Dokumentnummer

JJR\_19941117\_OGH0002\_0150OS00147\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)